

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

Die Agglomeration Freiburg (Agglomeration) stellt eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) dar.

Art. 2 Mitgliedgemeinden

Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (Mitgliedgemeinden).

Art. 3 Zweck

¹ Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:

- a) der Raumplanung,
- b) der Mobilität,
- c) des Umweltschutzes,
- d) der Wirtschaftsförderung,
- e) der Förderung des Tourismus,
- f) der Förderung kultureller Aktivitäten.

² Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei.

³ Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit (Französisch, Deutsch).

Art. 4 Beitritt von Gemeinden

Weitere Gemeinden können gemäss dem in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahren der Agglomeration beitreten.

Art. 5 Gemeindefusion

a) Fusion, die Mitgliedgemeinden vereinigt

¹ Wenn sich Mitgliedgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen:

- a) die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen der früheren Gemeinden werden im Verlaufe der Legislaturperiode durch die Agglomerationsmitglieder der neuen Gemeinde für den Rest der Legislatur ersetzt, in welcher die Fusion wirksam wird, gemäss dem Berechnungsverfahren nach Artikel 12 der vorliegenden Statuten der Agglomeration (Statuten);
- b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt.

² Wenn im Anschluss einer Fusion eine Gemeinde über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt, wird die Zahl ihrer Mitglieder des Agglomerationsrates um die Anzahl der Sitze reduziert, die die Mehrheit des gesamten Agglomerationsrates übersteigt. Die dieser Gemeinde abgezogenen Sitze werden nicht anderen Gemeinden zugeteilt.

³ Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 6 b) Fusion, die eine Änderung des Agglomerationsperimeters einschliesst

¹ Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedsgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration.

² Artikel 38 AggG ist analog anwendbar.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.

Art. 7 Sprachen

¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.

² Die an die Öffentlichkeit und die Gemeinden gerichteten Dokumente werden in Französisch und Deutsch abgefasst.

³ Die Beziehungen zwischen einem Bürger oder einer Bürgerin und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch.

Art. 8 Sitz

Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.

II. TITEL

Politische Rechte

Art. 9 Initiative

¹ Ein Zehntel der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:

- a) eine neue Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag überschreitet oder eine Garantie, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;
- b) ...
- c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;
- d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.

² Die Initiative ist schriftlich einzureichen. Sie kann in Bezug auf die Buchstaben c und d von Absatz 1 die Form eines allgemeinen Vorschlags oder eines vollständig abgefassten Projekts annehmen. In Bezug auf die unter Buchstaben a und b von Absatz 1 genannten Gegenstände wird sie wie ein allgemein eingereichter Vorschlag betrachtet.

³ Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der Stimmenden gefasst werden. Artikel 29 des AggG bleibt vorbehalten.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.

Art. 10 Obligatorisches Referendum

¹ Obligatorisch der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterworfen sind:

- a) ...
- b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.

² Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedsgemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) ist

sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Ein Zwanzigstel der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Agglomeration oder ein Drittel der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss des Agglomerationsrates der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:

- a) eine neue Nettoausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken,
- b) eine Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können,
- c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements,
- d) jede andere Statutenänderung als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird,
- e) die Aufnahme neuer Gemeinden,
- f) die Auflösung der Agglomeration.

² Die Bestimmungen des PRG in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für das Einreichen des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.

III. TITEL

Organe und Kommissionen der Agglomeration

ERSTES KAPITEL

Agglomerationsrat

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre für die Dauer der Legislaturperiode vollständig erneuert.

² Die Sitze des Agglomerationsrats werden unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt:

- a) jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Mitglieder des Agglomerationsrates;
- b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf ein zusätzliches Mitglied des Agglomerationsrates.

³ Vor der Gesamterneuerung des Agglomerationsrats, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten amtlichen veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.

Art. 13 Wahl

¹ Die Gemeinden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrates.

² Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip müssen mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates jeder Mitgliedgemeinde Mitglied des Agglomerationsrates sein.

³ Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsrates verlieren ihre Eigenschaft als Mitglied des Agglomerationsrates.

Art. 14 Ergänzungswahl

Freigewordene Sitze des Agglomerationsrats werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.

Art. 15 Konstituierung und Einladung

¹ Der Agglomerationsrat wählt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin. Er gibt sich ein Reglement.

² Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Seine Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum per E-Mail in französischer oder deutscher Sprache einberufen. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung.

³ Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands;
- b) wenn es mindestens ein Fünftel des Agglomerationsrates mit einem dem Präsidenten oder der Präsidentin zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag verlangt.

Art. 16 Befugnisse

¹ Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:

- a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands;
- b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
- c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;
- d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
- e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands;
- f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
- g) er übt die anderen der Gemeindeversammlung zukommenden Befugnisse im Finanzbereich in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus;
- h) ...
- i) ...
- j) er legt die Beteiligungen der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;
- k) er schliesst die Verträge bezüglich des Leistungsangebots zuhanden der Nichtmitgliedgemeinden oder der Gemeindeverbände ab;
- l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrates;
- m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;
- n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen;
- p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;
- q) er ratifiziert gegebenenfalls die Nomination des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;
- r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;
- s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;
- t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf, darunter insbesondere das Finanzreglement
- u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.

² Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.

Art. 17 Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates

Das Reglement des Agglomerationsrates legt die Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates fest.

2. KAPITEL

Agglomerationsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt der Agglomerationsrat die Mitglieder des Agglomerationsvorstands unter seinen Mitgliedern. Das Wahlverfahren wird durch das Reglement des Agglomerationsrates festgelegt.

² Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.

³ Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Legislaturperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Legislatur statt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Art. 19 Konstituierung

¹ Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.

² Er bestimmt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin für die gesamte Dauer der Legislatur. Die Wahlen finden gemäss Artikel 58 Absatz 3 GG statt.

³ Er ist eine Kollegialbehörde.

⁴ Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.

⁵ Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.

⁶ Im übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.

Art. 20 Teilnahme des Agglomerationsvorstands

Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.

² Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

³ Er hat ausserdem folgende Befugnisse:

a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;

b) er erarbeitet ein Programm zu Beginn der Legislatur, das er dem Agglomerationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet;

c) er ernennt gegebenenfalls, unter Vorbehalt einer Ratifizierung durch den Agglomerationsrat, den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Agglomeration;

d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;

e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;

f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration nach Stellungnahme der Finanzkommission;

f^{bis}) er übt ausserdem die Befugnisse aus, die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und durch das Finanzreglement übertragen werden;

g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab, nach Konsultation der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg und der Finanzkommission;

h) er gibt eine Stellungnahme über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bestimmten Verfahren unterbreitet werden.

⁴ Ausserdem übt er alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.

3. KAPITEL

Finanzkommission und Revisionsorgan

Art. 22 Finanzkommission

a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrates ausgewählt und vom Agglomerationsrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.

² Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.

³ Keine Mitgliedergemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.

⁴ Die Finanzkommission bestimmt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin. Für den Rest organisiert sie sich frei.

Art. 23 b) Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Finanzkommission werden durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegt. Sie hat dabei insbesondere die nachfolgenden Befugnisse:

a) sie prüft den Voranschlag;

b) sie gibt ihre Stellungnahme zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;

c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsrats sein müssen;

d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats;

e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats.

² In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats zugestellt.

³ Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Einwilligung der Oberamtsperson, Haftungsansprüche gegen Mitglieder des Agglomerationsvorstands geltend zu machen.

Art. 24 c) Unterlagen und Auskünfte

Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.

Art. 25 Revisionsorgan

Die Artikel der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden zur externen Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung sind sinngemäss anwendbar.

4. KAPITEL

Konsultativkommissionen

Art. 26 Kommission für Regionalraumplanung und Mobilität

¹ Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität.

² Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Stellungnahme zu allen Fragen der Mobilität ab.

³ Sie formuliert Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen.

⁴ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Art. 27 Kulturkommission

- 1 Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.
- 2 Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.
- 3 Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands.

5. KAPITEL

Agglomerationspersonal

Art. 28 Personalstatut

- 1 Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.
- 2 Das Statut des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.

Art. 29 Stellen

- 1 Die Agglomeration schafft die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.
- 2 Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.

II. TEIL

Finanzen: Allgemeines

Art. 30 Voranschlag und Rechnung

- 1 Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und legt die Konten fest, die den erfolgsrelevanten Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, bzw. der Ausgaben und der Einnahmen der Investitionsrechnung jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheiden.
- 2 Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.
- 3 Die Rechnungen der Agglomeration werden durch den Agglomerationsvorstand validiert und den Mitgliedgemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres überwiesen. Artikel 31 Absatz 4 AggG findet für die Genehmigung der Rechnungen durch den Agglomerationsrat sinngemäss Anwendung.
- 4 Die Regeln zur Verwaltung der Finanzen gemäss Artikel 4ff GFHG sind sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Finanzplan

- 1 Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.
- 2 Der Finanzplan wird nach Stellungnahme der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.
- 3 Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.
- 4 ...

Art. 32 Ressourcen

Die Ressourcen der Agglomeration sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedgemeinden,
- b) die Subventionen sowie die eidgenössischen und kantonalen Beiträge,
- c) die Beiträge Dritter,
- d) die Abgaben,
- e) die Gebühren,
- f) die Vorzugslasten.

Art. 33 Verschuldungsgrenze

¹ Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.

² Die Verschuldungslimite beträgt:

- a) 75 Millionen Franken für die Investitionen,
- b) 2 Millionen Franken für das Kontokorrentkonto.

Art. 34 Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und per 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.

Art. 35 Bezahlung der Gemeindebeiträge

¹ Die Mitgliedgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.

² Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5 %.

Art. 36 Verteilung des erfolgsrelevanten Aufwands

Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Mitgliedgemeinden verteilt.

Art. 37 Subventionen

¹ Die Agglomeration subventioniert Projekte, die den Zielen des Richtplans der Agglomeration entsprechen.

² Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Richtlinie, welche insbesondere die Höhe des Subventionssatzes für die Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes festlegt; diese Richtlinie muss vom Agglomerationsrat genehmigt werden.

³ Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre im Anschluss an das Datum der Subventionsgewährung zu realisieren.

⁴ Die kantonale Subventionsgesetzgebung gelangt subsidiär zur Anwendung.

III. TEIL

Aufgaben der Agglomeration

ERSTER TITEL

Grundlagen

Art. 38 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Agglomeration ersetzt die Mitgliedgemeinden für Aufgaben von regionalem Interesse in folgenden Bereichen:

- a) der Raumplanung,

- b) der Mobilität,
- c) des Umweltschutzes,
- d) der Wirtschaftsförderung,
- e) der Förderung des Tourismus,
- f) der Förderung kultureller Aktivitäten.

² Für jede neue Aufgabe legt der Agglomerationsrat den Zeitpunkt ihrer Umsetzung fest.

Art. 39 Beteiligung der Mitgliedgemeinden

Die Mitgliedgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.

Art. 40 Richtplan der Agglomeration

¹ Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie bestimmt seine Realisierungssetappen und die damit verbundenen Kosten.

² Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Tourismusförderung zu koordinieren.

³ Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.

⁴ Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom RPBG vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.

Art. 41 Beziehungen zu Nichtmitgliedgemeinden **a) Dienstleistungen**

¹ Die Agglomeration kann Nichtmitgliedgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.

² Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.

Art. 42 b) Vereinbarungen

¹ Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.

² Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.

II. TITEL

Ausführungsmodalitäten der Aufgaben

ERSTES KAPITEL

Regionalraumplanung

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.

² Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedgemeinden.

³ Sie schlägt den Mitgliedgemeinden oder dem Staat Freiburg vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung zuzuteilen.

⁴ Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.

⁵ Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.

⁶ Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.

2. KAPITEL

Mobilität

Art. 44 Aufgaben

- 1 Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.
- 2 Sie ist als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes (VG) konstituiert.
- 3 Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich.
- 4 Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedgemeinden im Sachbereich Mobilität.

Art. 45 Beteiligung Dritter

- 1 Wenn eine neue öffentliche Verkehrserschliessung oder eine Verbesserung einer bestehenden Erschliessung infolge eines Projekts bezüglich eines grossen Verkehrserzeugers notwendig ist, unternehmen die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedgemeinden die nötigen Schritte, um von Dritten eine finanzielle Beteiligung zu verlangen.
- 2 Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedgemeinden verhandeln diese Beteiligung gemeinsam.
- 3 Die Agglomeration erhält 75 % dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedgemeinden 25 % im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 46 Verteilung der Betriebskosten

- 1 Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt:
 - 5 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung,
 - 5 % im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen,
 - 5 % im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen,
 - 5 % im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals,
 - 80 % im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.
- 2 Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):

$$Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$$

- 3 Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.

3. KAPITEL

Umweltschutz

Art. 47 Grundsätze

- 1 Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.
- 2 Die Agglomeration bestimmt im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze für die Förderung einer langfristigen Energieversorgung und sorgt für eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierte Entwicklung der Energieversorgungsnetze.

Art. 48 Luftreinhaltung

- ¹ Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.
- ² Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.

Art. 49 Lärmschutz

Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.

Art. 50 Energie

Die Agglomeration erstellt einen regionalen Energieplan und sorgt für die Übertragung der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration.

4. KAPITEL

Wirtschaftsförderung

Art. 51 Aufgaben

a) Grundsätze

- ¹ Die Agglomeration gewährleistet und finanziert die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedgemeinden.
- ² Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Staates Freiburg und den übrigen regionalen Wirtschaftsförderungsgremien zusammen.

Art. 52 b) Inhalt

- ¹ Die Agglomeration erstellt ein Verzeichnis, das alle kurz- oder mittelfristig verfügbaren Arbeitszonen angibt, und sorgt für dessen Nachführung und Verbreitung.
- ² Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen.
- ³ Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.

Art. 53 Verminderung des Beitrags

Der Beitrag an die mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Betriebskosten wird für diejenigen Mitgliedgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.

5. KAPITEL

Förderung des Tourismus

Art. 54 Aufgaben

a) Grundsätze

- ¹ Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus an die regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedgemeinden.
- ² Die Agglomeration sorgt für die Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusorganisationen und unter den betroffenen regionalen Tourismusorganisationen.

Art. 55 b) Leistungsvertrag

- ¹ Die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen werden durch Vertrag geregelt.
- ² Dieser Vertrag wird dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 56 Beitrag

¹ Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an die regionalen Tourismusorganisationen fest.

² Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismusförderungsorganisationen engagiert sind.

6. KAPITEL

Förderung der kulturellen Aktivitäten

Art. 57 Aufgaben a) Allgemein

Die Agglomeration definiert die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der französischen und der deutschen Sprache.

Art. 58 b) Unterstützung der kulturellen Vereinigungen

¹ Jedes Jahr lässt die Agglomeration den kulturellen Vereinigungen, deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, eine finanzielle Unterstützung zukommen.

² Ein Reglement bestimmt, unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird.

IV. TEIL

Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt des Referendums nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 60 Austritt einer Gemeinde

¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres aus der Agglomeration austreten, das auf ihren Eintritt in die Agglomeration folgt. Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde auf Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Vorankündigungsfrist austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.

² Der Austritt erfolgt im Rahmen eines Vertrags, der zwischen der Agglomeration und der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden abgeschlossen wird, sowie einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts. Die Statutenänderung infolge des Austritts einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Die austretende Gemeinde oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen des Austritts werden vom Agglomerationsrat genehmigt.

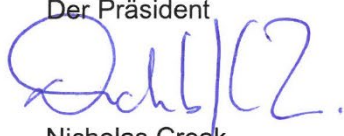
Art. 61 Regeln in Bezug auf die Auflösung der Agglomeration

¹ Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.


² Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.

Angenommen vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018 und revidiert am 16. Dezember 2021 (Art. 9, 11, 16, 21, 23 b), 25, 30, 36).

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Nicholas Creak



Der Generalsekretär

Félicien Frossard

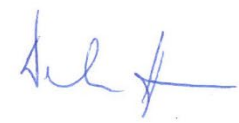
Genehmigt an der Staatsratssitzung vom 24. Juni 2019 (Beschluss Nr. 587)

und vom 20 JUNI 2022 durch den Beschluss Nr. 2022-702

Im Namen des Staatsrats:


Olivier Curty
Präsident




Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin